

im Zentrum der Beweisaufnahme steht und er immer wieder zur Auskunftserteilung und Stellungnahme veranlaßt wird, erreicht die vom Gericht geleitete kollektive Erörterung einen Höhepunkt in der Vernehmung des Angeklagten. Das Gericht hat die Vernehmung des Angeklagten in erster Linie auf die Feststellung des der Strafsache zugrunde liegenden Sachverhalts zu richten. Wie der Wahrheitsfeststellung und der Findung einer gerechten Entscheidung dient die Vernehmung des Angeklagten zugleich auch seiner Erziehung und der Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens. Deshalb hat das Gericht bei der Vernehmung des — insbesondere geständigen — Angeklagten

- die sozialistische Ideologie gegenüber den in der Straftat manifestierten rückständigen oder feindlichen Vorstellungen durchzusetzen;
- dem Angeklagten während und an Hand der Untersuchung und Feststellung der Tatsachen, aus denen sich seine individuelle Schuld ergibt, vor Augen zu halten, wie seine Straftat der gesellschaftlichen Entwicklung entgegenstand;
- dem Angeklagten wie allen Anwesenden zu verdeutlichen, daß in unserem sozialistischen Staat keine Strafrechtsverletzung ohne staatliche oder gesellschaftliche Reaktion bleibt;
- dem Angeklagten aber auch begreiflich zu machen, daß es in seinen Fähigkeiten liegt, in der Teilnahme an der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus seine eigene mit Lebensfreude erfüllte Perspektive zu finden.

Gerade die Formen, in denen der Angeklagte an der Beweisaufnahme mitwirkt, sind geeignet und müssen dazu genutzt werden, im Kampf gegen die in der Straftat aufgelebten Kräfte und Tendenzen bewußtseinsbildend auf den Angeklagten und zugleich auf die in der Hauptverhandlung Anwesenden einzuwirken. Je deutlicher aus der Vernehmung des Angeklagten und aus anderen Formen seiner Mitwirkung an der Beweisaufnahme der Grad des Gegensatzes zwischen dem objektiv notwendigen Handeln und der Verhaltensweise des Angeklagten einschließlich deren Ursachen und Bedingungen sichtbar wird, um so stärker wird die Erziehungswirkung der Beweisaufnahme auf den Angeklagten und auf alle Anwesenden. Bestreitet der Angeklagte die Begehung der Straftat oder gibt er sie nicht in vollem Umfange zu, ist ihm in der Vernehmung Gelegenheit zu geben, ausführlich auch die Argumente darzulegen, die für seine Unschuld oder ein geringeres als das in der Anklage behauptete Maß seiner Schuld sprechen. Wird ein Geständnis gänzlich oder teilweise widerrufen, müssen auch die Umstände Gegenstand der Vernehmung werden, die den Angeklagten zum Widerruf veranlaßten.

Die Vernehmung des Angeklagten ist Sache des Vorsitzenden. Erst nach Beendigung der Vernehmung des Angeklagten durch den Vorsitzenden erhalten die beisitzenden Richter und die dazu berechtigten Beteiligten das Wort zur Stellung von Fragen an den Angeklagten.

4.3.3. Die Vernehmung von Zeugen

Das Gericht darf die Vernehmung von Zeugen nicht allein auf die von ihnen wahrgenommenen Ergebnisse über den Ablauf der Straftat beschränken. Dort, wo es im Wissen des Zeugen liegen kann, muß das Gericht durch seine zielklaren Fragen das Wissen des Zeugen über die Ursachen und Bedingungen der Straftat, über die Persönlichkeit des Ange-